

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft in Wien.
=====

Zahl

V a d u s, am 26. August 1919.

Zur Zahl 2573 vom 11. August 1919.

An

die fürstliche R e g i e r u n g

in

V a d u s .

Zu der mir übermittelten Kundmachung vom 11. August bezüglich welcher es sich meiner unmaßgeblichen Meinung nach wohl empfohlen hätte vor deren Erlassung mit den beteiligten Gesandtschaften in Wien und Bern Fühlung zu nehmen, erlaube ich mir nachstehende Bemerkungen zu machen:

Ad § 1: Nachdem die fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft in Wien auch die Vertretung im Deutschen Reichs - protisorisch wenigstens - übernommen hat, erscheint es ausgeschlossen, dieselbe für die Vidierung bei Einreisen aus Deutschland nach Liechtenstein zu übergehen. Nachdem aber andererseits mit Rücksicht auf die geographische Lage und den Postverkehr die Einholung des Paßvisums in Wien die Einreise verzögern kann, wäre die Einholung des Paßvisums bei der fürstlichen Regierung in Vaduz parallel und motiviert in Aussicht zu nehmen, eventuell könnte Bayern, Württemberg und Baden eine exceptionelle Stellung erhalten, mit Rücksicht auf ihre größere Nähe.

Ich würde nachstehende Nachtragsverlautbarung beantragen :

" Nachdem die fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien die Vertretung der Interessen der liechtensteinischen Untertanen in den deutschen Bundesstaaten übernommen hat, haben Reisende aus dem Deutschen Reichs im Sinne des § 1 der Kundmachung vom 11. August 1919, Zahl 2573 für die Einreise nach dem Fürstentume den Paß- Sicht- Vermerk bei der fürstliche Liechtensteinischen Gesandtschaft in

Wien, I. Bankgasse 9 einzuholen. Einwohner von Bayern, Württemberg und Baden steht es jedoch - mit Rücksicht auf die kürzere postdilitische Verbindung nach Vaduz - frei, dieses Visum bei der fürstlichen Regierung in Vaduz zu erbitten."

Ad § 4. Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien hat bisher für die Paßvidierung eine Gebühr von K 15.- eingehoben; die czechische Gesandtschaft verlangt 20 und 24 Kronen, die Schweiz 5 Franken zum Kur-swerte in österr. Währung. Eine höhere Gebühr wirkt zweifellos ^{etwas}/abschreckend. Ich möchte bei der Gebühr von 15 K unbedingt bleiben und ersuche um Weisung ob eine solche Gebühr auch bei liechtensteinischen Staatsbürgern einzuheben ist, ev. könnte diese auf 5 K erniedrigt werden. Daß liechtensteinische Staatsbürger ebenfalls ein Paßvisum haben müssen, scheint mir richtig zu sein, schon damit die Durchreise ohne Einreisebewilligung für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gestattet wird. Der in Oesterreich wohnhafte Liechtensteiner muß v o r h e r seine d.ö. Ausreisebewilligung erhalten.

Ich bitte auch um Mitteilung, in welcher Weise die Bestimmungen des § 3 überwacht werden und um ein Musterformular etwa diesbezüglich bestehender Legitimationen für den kleinen Grenzübergang. Weiters bitte ich - behufs Berichterstattung an Seine Durchlaucht den Fürsten - um Mitteilung in welcher Weise die Paßkontrolle an den Einbruchstellen gehandhabt wird wobei ich auch auf die Notwendigkeit aufmerksam mache, auf den Eisenbahnstationen eine Paßkontrolle durchzuführen; ebenso bitte ich um Mitteilung der Gesetze nach denen im Sinne des § 6 strafweise vorgegangen werden kann und beehre mich die Anfrage zu stellen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Strafsatz bekanntzugeben, wie dies in Oesterreich bei allen derartigen Kundmachungen geschieht. Nach § 6 ist nicht einmal die Kompetenz der Verwaltungsbehörde oder des Strafgerichtes zu entnehmen. Bei diesem Anlasse ersuche ich auch um Uebermittlung von 20 Paßformularen, da der Vorrat der Wiener Gesandtschaft zur Neige geht.

Der fürstliche Gesandte :

Wenzel Hutter